jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/4 5Ob599/84, 3Ob144/93, 1Ob220/99f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1984

Norm

ABGB §294 F
ABGB §1063

Rechtssatz

Der Eigentumsvorbehalt erlischt weder durch Montage der selbständiger Bestandteil bleibenden Vorbehaltssache auf der Liegenschaft - selbständige Bestandteile und Zubehör sind sonderrechtsfähig - noch durch Einverleibung eines Zwangspfandrechtes auf der Liegenschaft - das Zwangspfandrecht an einer Liegenschaft erfaßt ebenso wie das Vertragspfandrecht an einer solchen nur die selbständigen Bestandteile und Zubehörstücke der Liegenschaft, die im Eigentum des Liegenschaftseigentümers stehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 599/84
  Entscheidungstext OGH 04.12.1984 5 Ob 599/84
  Veröff: JBl 1985,543 = EvBl 1985/156 S 721 = SZ 57/192
- 3 Ob 144/93
  Entscheidungstext OGH 12.01.1994 3 Ob 144/93
  nur: - selbständige Bestandteile und Zubehör sind sonderrechtsfähig - (T1) Beisatz: Das Eigentum an selbständigen Bestandteilen geht selbst bei einer Verbindung mit einer andren Sache nicht unter. (T2) Veröff: SZ 67/1 = EvBl 1994/134 S 660
- 1 Ob 220/99f
  Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 220/99f
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0009954

Dokumentnummer

JJR_19841204_OGH0002_0050OB00599_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at